

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf**

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74, 86) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Frauendorf am **29.04.2008** die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf beschlossen:

### **§ 1** **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen und ihrer Anlagen auf dem kommunalen Friedhof der Gemeinde Frauendorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2** **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - derjenige, der Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Entstehen und Fälligkeit von Gebühren**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Trauerhalle (einschließlich der Reinigung) und aller für eine Trauerfeier oder Beisetzung zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Trauerhalle	100,00 €
---------------------------	----------

#### **§ 5 Nutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Vergabe des Nutzungsrechtes bei Neuerwerb von Grabstätten betragen:

1. Urnenreihengrabstätte	(25 Jahre)	34,65 €
2. Reiheneinzelgrabstätte	(25 Jahre)	78,75 €
3. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	(30 Jahre)	226,80 €

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

Bei Erd- und Feuerbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten: 94,99 €

#### **§ 7 Urnengemeinschaftsgrabstätte**

Für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird eine einmalige Gebühr erhoben:

Urnengemeinschaftsgrabstätte	(20 Jahre)	564,40 €
------------------------------	------------	----------

Für die Beschriftung der Grabplatten erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung des vom Amt Ortrand beauftragten Steinmetzbetriebes.

#### **§ 8 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes**

- (1) Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) entspricht der Gebühr gemäß § 5 Ziffer 3.
- (2) Bei Wiedererwerb einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) wird die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr laut § 9 dieser Satzung erhoben.

**§ 9  
Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- (1) Die jährliche Gebühr beträgt für:
- |  |         |
|--|---------|
| 1. Urnenreihengrabstätte                 | 8,08 €  |
| 2. Reiheneinzelgrabstätte                | 8,08 €  |
| 3. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) | 16,16 € |
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr haben alle Friedhofsnutzer zu zahlen, die eine Grabstätte auf dem kommunalen Friedhof besitzen.
- (3) Eine anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr wird ab dem Folgemonat nach Erwerb der Grabstätte erhoben.
- (4) Der Fälligkeitstermin der Gebühren gemäß Ziffer (1) ist der 30.06. eines jeden Jahres.
- (5) Wird eine Reiheneinzel- oder Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) vor Ablauf der Nutzungszeit eingeebnet und deshalb für eine neue Beisetzung noch nicht verfügbar, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit in einer Summe zu zahlen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 Abs. 2.
- (6) Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten wird die Friedhofunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit bei Beisetzung der Urne erhoben.

**§ 10  
Genehmigungsgebühr**

- |   |         |
|---|---------|
| Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung     | 16,50 € |
| - einer Urne / Urnenreihengrabstätte          |         |
| - einer Reiheneinzelgrabstätte                |         |
| - einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) |         |

**§ 11  
Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Beräumung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung nach den Regelungen der §§ 20 Abs. 2 und 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden Gebühren nach dem tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.02.2005 außer Kraft.

ausgefertigt:

Ortrand, 30.04.2008

Kersten Sickert  
Amtdirektor

- Siegel -